

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 35 (1988)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regierung der Republik Frankreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen

Dieses Abkommen wurde am 14. Januar 1987 unterzeichnet; seine Ratifizierung wird gegenwärtig vorbereitet. Es sieht vor, dass auf Gesuch hin der Vertragspartei, die von einem schweren Unglück oder einer Katastrophe betroffen wird, die Mittel der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden können.

Das Abkommen bestimmt auch, wer eine solche Hilfe anfordern und ein entsprechendes Gesuch entgegennehmen kann. Desgleichen enthält es auch die notwendigen Bestimmungen bezüglich Einsatzart, Überschreitung der Grenze, Einsätze mit Luftfahrzeugen, Kosten, Verbindungen und Abschluss von besonderen Übereinkünften. Diese betreffen namentlich:

- Die Durchführung von Hilfsaktionen.
- Die Massnahmen im Hinblick auf die Vorsorge und die Meisterung von Katastrophen und schweren Unfällen sowie den Austausch von nützlichen Informationen wissenschaftlicher und technischer Natur; des weiteren auch die Informationen über Gefahren und die Schäden, die das Gebiet der anderen Vertragspartei betreffen könnten. Vorbehalt bleiben selbstverständlich die Interessen der Landesverteidigung einer jeden der beiden Vertragsparteien.

Regionale Übereinkunft zwischen der Präfektur Hochsavoyen und der Republik und Kanton Genf über die Anwendung von beidseitigen Bewilligungen für das Überfliegen und die Landung im Zusammenhang mit dem Transport von Patienten mit Helikoptern

Diese am 26. April 1983 getroffene Übereinkunft regelt das Verfahren für das Überfliegen der Grenze und die Landung von Helikoptern, welche Patienten transportieren. Sie ermächtigt ganz allgemein die Helikopter der französischen Zivilverteidigung und den Helikoptern des Departementes Hochsavoyen und des Kantons Genf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners zu überfliegen und darauf zu landen.

Verbindungen und gegenseitige Information

Bestandesaufnahme der Gefahren

Die vorher erwähnten Abkommen sehen den Austausch von Informationen über die Gefahren vor, welche das Nachbarland bedrohen könnten. Dieser zwischen Fachleuten stattfindende Austausch von Bestandesaufnahmen gefährdet Orte und Arten von Gefahren ermöglicht es, in vorhersehbaren Fällen vorsorglich zu handeln. Der vertrauliche Charakter der entsprechenden Informationen muss gewährleistet sein. Die Sensibilität der Bevölkerung

gegenüber den Ereignissen von 1986 hat sich mittlerweile noch gesteigert, und das Bedürfnis nach mehr Sicherheit ist so stark, dass eine objektive Beurteilung der tatsächlichen Gefahr zu oft als verdächtig empfunden wird.

Ständige Verbindungen

Es ist angezeigt, hier wieder auf die Bedeutung der Verbindungen bei einem Einsatz im Falle eines grösseren Unglücks hinzuweisen. Die Unterschiede in den Funknetzen der beiden Länder sowie die Anfälligkeit der Telefonnetze zwingen uns, nach einfachen, aber funktionsfähigen Verbindungen zu suchen und sie alsdann zu erstellen. Diese Verbindungen müssen regelmässig getestet werden mit dem Ziel, die Zuverlässigkeit sicherzustellen und das Bedienungspersonal mit den Anlagen vertraut zu machen.

Bekanntgabe der Einsatzpläne

Die zur Zusammenarbeit berufenen Partner müssen die Methoden, die Organisation, die wichtigsten Aufgaben der verschiedenen Einsatzorganisationen sowie deren Hauptmittel kennen. Die Kenntnis der Entscheidungsträger und des Ausmasses ihrer jeweiligen Befugnisse ist ebenfalls ausschlaggebend.

Schlussfolgerungen

Die angestellten Überlegungen zeigen, dass der Wille zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg vorhanden ist. Dass dem so ist, ist erfreulich. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass die verschiedenen, meistens feierlich abgeschlossenen Abkommen auch verwirklicht werden. Es braucht Kontrollen und Übungen, welche es den Partnern erlauben, sich kennenzulernen und ihre Möglichkeiten einzuschätzen. Die folgende Anekdote zeigt die Notwendigkeit von ständigen Verbindungen auf. Im Monat März 1987 stellte man fest, dass Natrium aus dem Behälter entwich, in welchem die für die Versorgung des Schnellbrüters von Super-Phoenix in Creys-Malville be-

stimmten nuklearen Brennstoffelemente eingelagert sind. Da die Massenmedien diesen Störfall eingehend kommentiert hatten, kam Unruhe und Besorgnis in der Bevölkerung auf, und das Parlament überschwemmte die Genfer Regierung geradezu mit Fragen zu diesem Ereignis und zur Sicherheit der Anlage.

Anlässlich eines Treffens des französisch-genferischen Ausschusses, dessen Datum schon lange vorher festgelegt worden war, wünschte der Vorsitzende der Genfer Delegation, selber Mitglied der Regierung, einige genauere Auskünfte über den Störfall, seine möglichen Folgen und den gegenseitigen Informationsfluss zu erhalten. Die Antworten waren vollständig und fielen zu seiner Zufriedenheit aus. Es musste indessen festgestellt werden, dass der in der Präfektur Ain zuständige Beamte das vorher erwähnte Abkommen von 1979 nicht kannte und dass seit dessen Abschluss die Verbindung keiner Kontrolle unterzogen worden war. Zu bemerken ist allerdings, dass der Unfall von Creys-Malville keine radiologischen Gefahren mit sich brachte. Am Tage nach dieser Sitzung kontrollierte die Präfektur des Departementes Ain die Verbindung zur Schweizerischen Meteorologischen Anstalt in Zürich; dabei stellte sich heraus, dass das kontaktierte Personal der schweizerischen Überwachungszentrale der französischen Sprache nicht mächtig war. Selbstverständlich sind in der Zwischenzeit sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich die notwendigen Verbesserungen vorgenommen worden. Das ändert indessen nichts an der Tatsache, dass ein vor acht Jahren getroffenes Abkommen jenen nicht bekannt war, welche die Hauptverantwortung für seine Durchführung tragen. Dies zeigt, wie wichtig es ist, ständige Kontakte zwischen den Organen bzw. Personen herzustellen, die mit der Durchführung solcher Abkommen beauftragt sind und für die Sicherheit der Bevölkerung zu sorgen haben. □

Faltbehälter/Bassins souples



Wasserversorgung
Ravitaillement en eau



Stapelkanister für Schutzräume/
Estagnon empilable pour des abris publics



Einsatz im Katastrophengebiet/
Intervention dans la région de sinistre

TEXCO
SWISS

Im Moos 8, 9438 Lüchingen/
Altstätten, Tel. 071 75 34 84,
Telex 719 305